



STATUTEN

Genehmigt an der Hauptversammlung vom
05. Mai 2012

Hinweis: In diesem Text wird der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

STATUTEN

des Vereins

FREUNDE SCHLOSS SPIEZ

I. NAME, SITZ, ZWECK, MITTEL

Art. 1

Unter dem Namen „FREUNDE SCHLOSS SPIEZ“ besteht mit Sitz in Spiez ein Verein im Sinne von Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist:

- a) die Tätigkeit und die Bestrebung der Stiftung Schloss Spiez durch finanzielle und andere geeignete Massnahmen zu unterstützen, insbesondere im Bereich
 - der kulturellen Veranstaltungen
 - der Forschung und Publikationen
 - der Neuanschaffungen und Leihgaben
 - der Werbung
- b) die Mitglieder über das Schloss, seine Geschichten und seine kunsthistorische Bedeutung zu orientieren.
- c) Das Schloss Spiez einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Stiftung Schloss Spiez als Eigentümerin der Besitzung, ohne sich in die Obliegenheiten des Stiftungsrates einzumischen. Er kann auch eigene, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten (wie Anlässe im Schloss oder Ausflüge) durchführen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne jede Gewinnabsicht.

Art. 3

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einmalige Beiträge auf Lebenszeit der Mitglieder
- c) Ergebnisse aus allfälligen besonderen Sammlungen
- d) Ergebnisse aus Anlässen
- e) Freiwillige Zuwendungen

Die Höhe der Beiträge gemäss Buchstaben a) und b) setzt die Hauptversammlung fest.

Über die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein „FREUNDE SCHLOSS SPIEZ“ setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Paarmitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Freimitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht, ohne Jahresbeitrag)

Art. 5

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Verbände, usw.)
- c) Vereine, Stiftungen und andere Institutionen mit kultureller oder ideeller Zielsetzung
- d) Unternehmen des Wirtschaftslebens (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, usw.)

Art. 6

Alle Mitglieder (ausser Freimitglieder) haben gleiches Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Hauptversammlung für Sachgeschäfte der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet in derartigen Fällen das Los.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, fallen als Mitglieder des Vereins weg.

Art. 8

Die Mitglieder des Vereins geniessen freien Eintritt ins Schloss und in die Ausstellungen der Stiftung Schloss Spiez.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 11

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage zum voraus. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 12

Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren:

- a) den Präsidenten
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die zwei Rechnungsrevisoren

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 13

Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss über folgende ordentliche Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresrechnung
- c) Tätigkeitsprogramm
- d) Voranschlag
- e) Mitgliederbeiträge
- f) Andere ihr vom Vorstand oder aus dem Kreise der Mitglieder gestellte Anträge. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

B. DER VORSTAND

Art. 15

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und mindestens drei Beisitzern. Der Schlossleiter nimmt als Mitglied Einsitz im Vorstand.

Art. 16

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Aufnahmen der Mitglieder
- d) Einberufung der Hauptversammlung
- e) Vertretung des Vereins gegen aussen
- f) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- g) Ernennung von Freimitgliedern

Art. 17

Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Ferner tritt er auf Begehren von mindestens einem seiner Mitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend sind. Dringliche Beschlüsse können durch Rundschreiben auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Art. 18

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

C. DIE REVISOREN

Art. 19

Die beiden Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Änderungen der Statuen beschliesst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Schloss Spiez oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, an eine andere gemeinnützige und steuerbefreite Institution mit Sitz in Spiez.

Diese Statuen sind an der Gründungsversammlung des Vereins „Freunde des Goldenen Hofes“ vom 20. Oktober 1990 genehmigt und an der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. Mai 2012 in Spiez abgeändert und angenommen worden.

Der Präsident:

Sig. Adrian Studer

Die Sekretärin:

Sig. Ursula Trachsel